

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 125-4
„Gewerbegebiet“

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Entwurf

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Karben
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: Juli 2019

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	9
1.4	METHODIK	12
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen.....</i>	<i>12</i>
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	<i>12</i>
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	13
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	14
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	14
2.2	WIRKFAKTOREN	16
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	<i>17</i>
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	<i>17</i>
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	<i>17</i>
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	18
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	18
2.4.1	<i>Weichtiere, Spinnen, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	<i>18</i>
2.4.2	<i>Schmetterlinge.....</i>	<i>18</i>
2.4.3	<i>Reptilien</i>	<i>18</i>
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	<i>18</i>
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	19
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	20
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	<i>20</i>
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>21</i>
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	22
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>22</i>
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..</i>	<i>23</i>
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL.....	24
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	24
	QUELLEN	26
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG.....	27
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	65

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum	2
Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplan 125-4	3
Abbildung 3: Bereiche mit artenschutzrechtlich relevanten Nutzungsänderungen.....	4
Abbildung 4: Biotopstruktur im Prüfbereich 1:	5
Abbildung 5: Biotopstruktur im Prüfbereich 2 und 3:	6
Abbildung 6: Biotopstruktur im Prüfbereich 4:	7
Abbildung 7: Biotopstruktur im Prüfbereich 5:	8
Abbildung 8: Biotopstruktur im Prüfbereich 6:	9

Tabellen

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens	22
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens	23

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben beabsichtigt die städtebauliche und bauplanungsrechtliche Neuordnung des Gewerbegebietes südlich der Bahnhofstraße (Gemarkungen Kloppenheim und Klein-Karben). Das Gebiet wurde mit mehreren Teilbebauungsplänen überplant, die künftig durch den B-Plan Nr. 125-4 ersetzt werden sollen. Dabei sollen unterschiedliche Änderungen und Abweichungen planungsrechtlich gesichert und die Gesamtheit der Festsetzungen den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Westlich, südlich und östlich werden Ergänzungsf lächen in einem Umfang von ca. 3,64 ha hinzugenommen, die sowohl Freiflächen- bzw. Grünstrukturen sichern, als auch bereits bestehende bauliche Nutzungen integrieren und erweitern sollen. Zum Teil werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Änderungen und Erweiterungen ermöglicht, die in bestehende Vegetations- bzw. Biotopstrukturen eingreifen und somit geschützte Arten betreffen können.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren baulichen Nutzung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu beauftragte der Magistrat der Stadt Karben im November 2017 das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ zieht sich großflächig (73,44 ha) zwischen dem Einkaufszentrum und der Bahnlinie im Westen und der Nidda im Osten nach Süden. Zur Bahnlinie hält die Bebauung etwa 125 bis 320 m Abstand; zwischen Geltungsbereich und Nidda liegen im Süden etwa 125 m, während das Plangebiet im Norden mit der Kläranlage bis an die Gewässerparzelle heranreicht. Zwischen Bahnhofstraße im Norden und der südlichen Geltungsbereichsgrenze liegen ca. 1,3 km. Das Gebiet wird durch die Straßen „Robert-Bosch-Straße“, „Dieselstraße“, „Max-Planck-Straße“ und „Industriestraße“ erschlossen, an die sich beidseitig Gewerbeflächen anschließen. Außerdem liegt die Kläranlage von Karben im Geltungsbereich.

Gegenstand der Artenschutzprüfung sind die Änderungs- und Erweiterungsbereiche, die mit der Errichtung baulicher Anlagen und in der Folge Eingriffen in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein können.

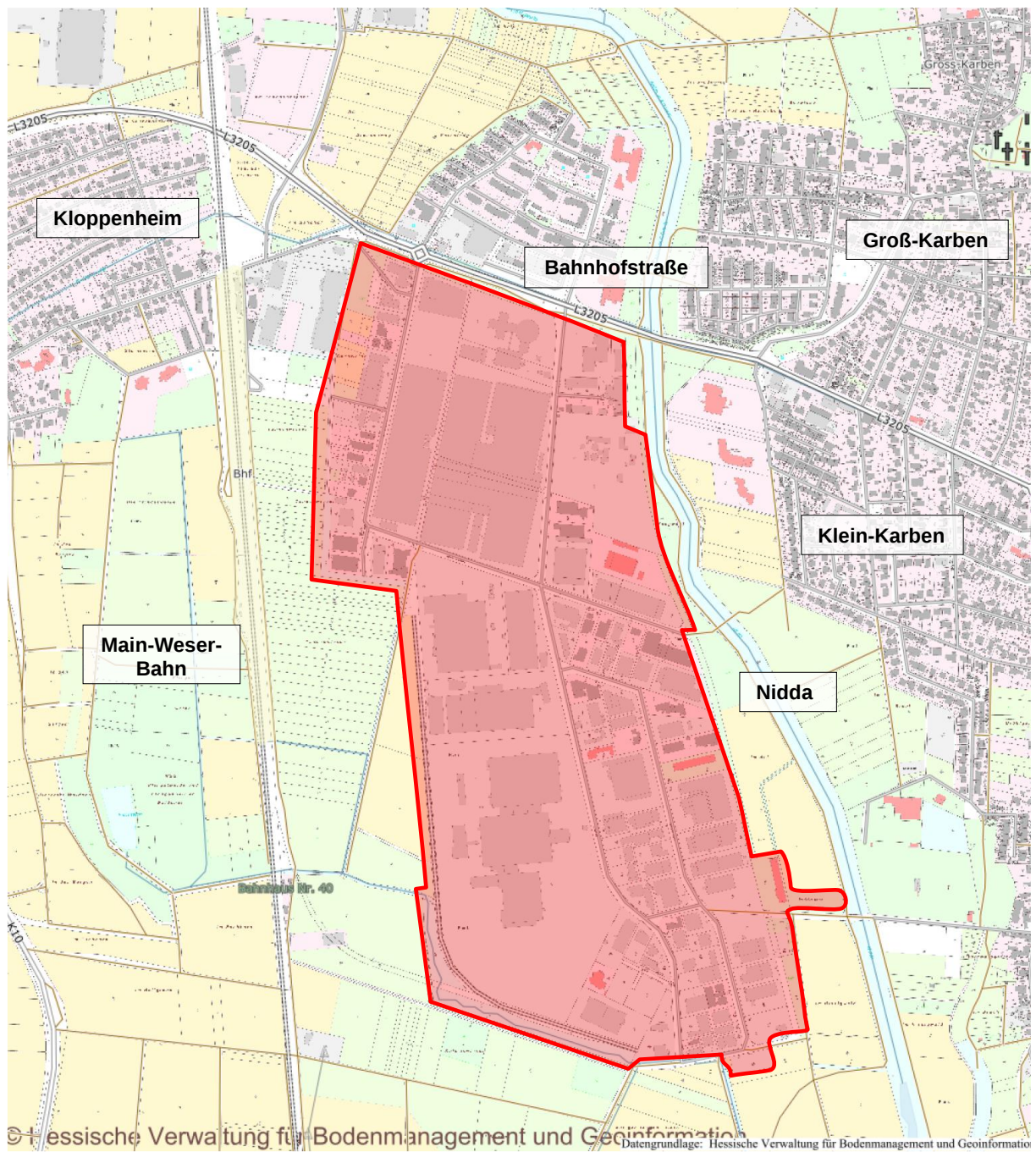


Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

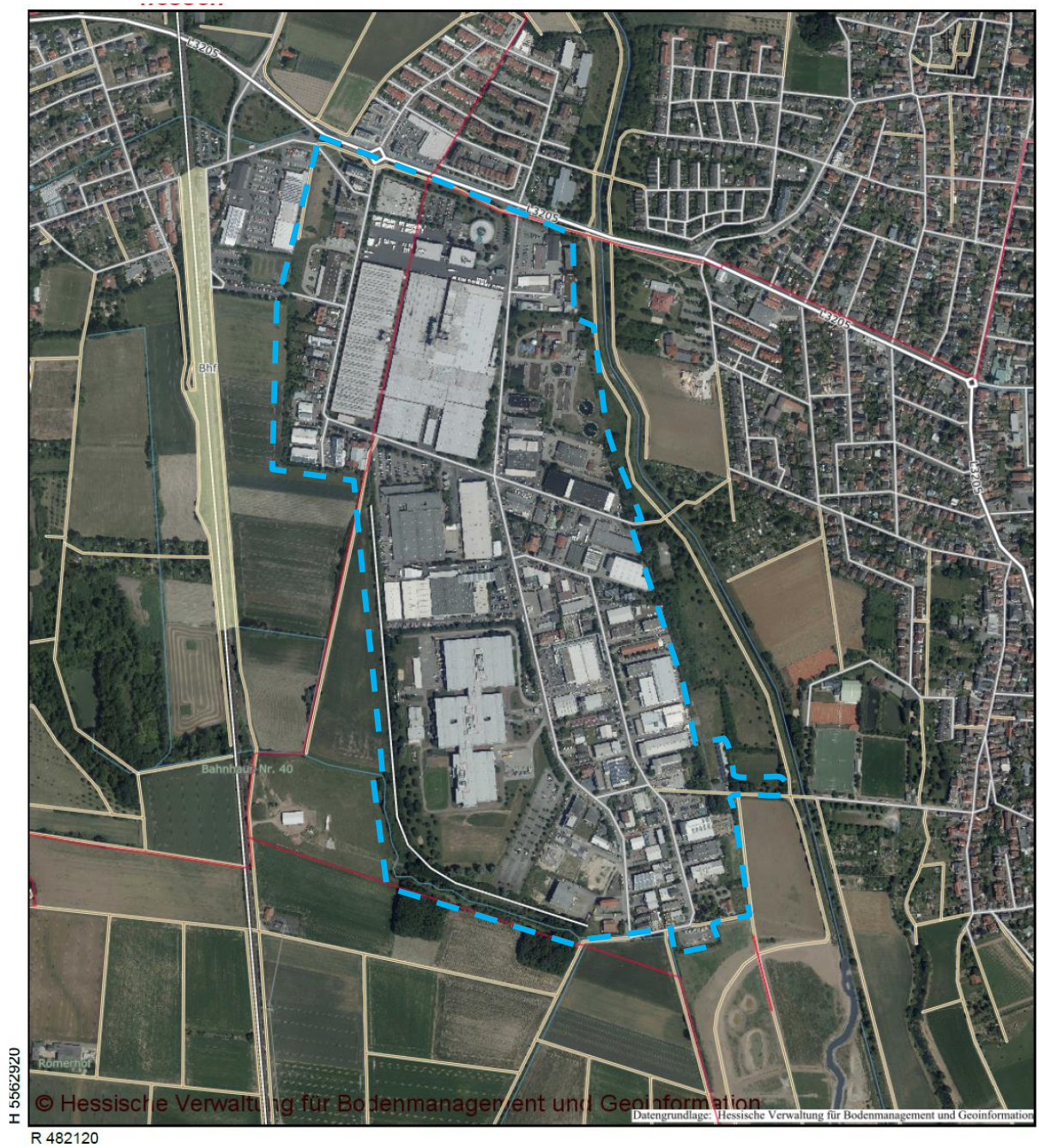


Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 125-4 (blau)

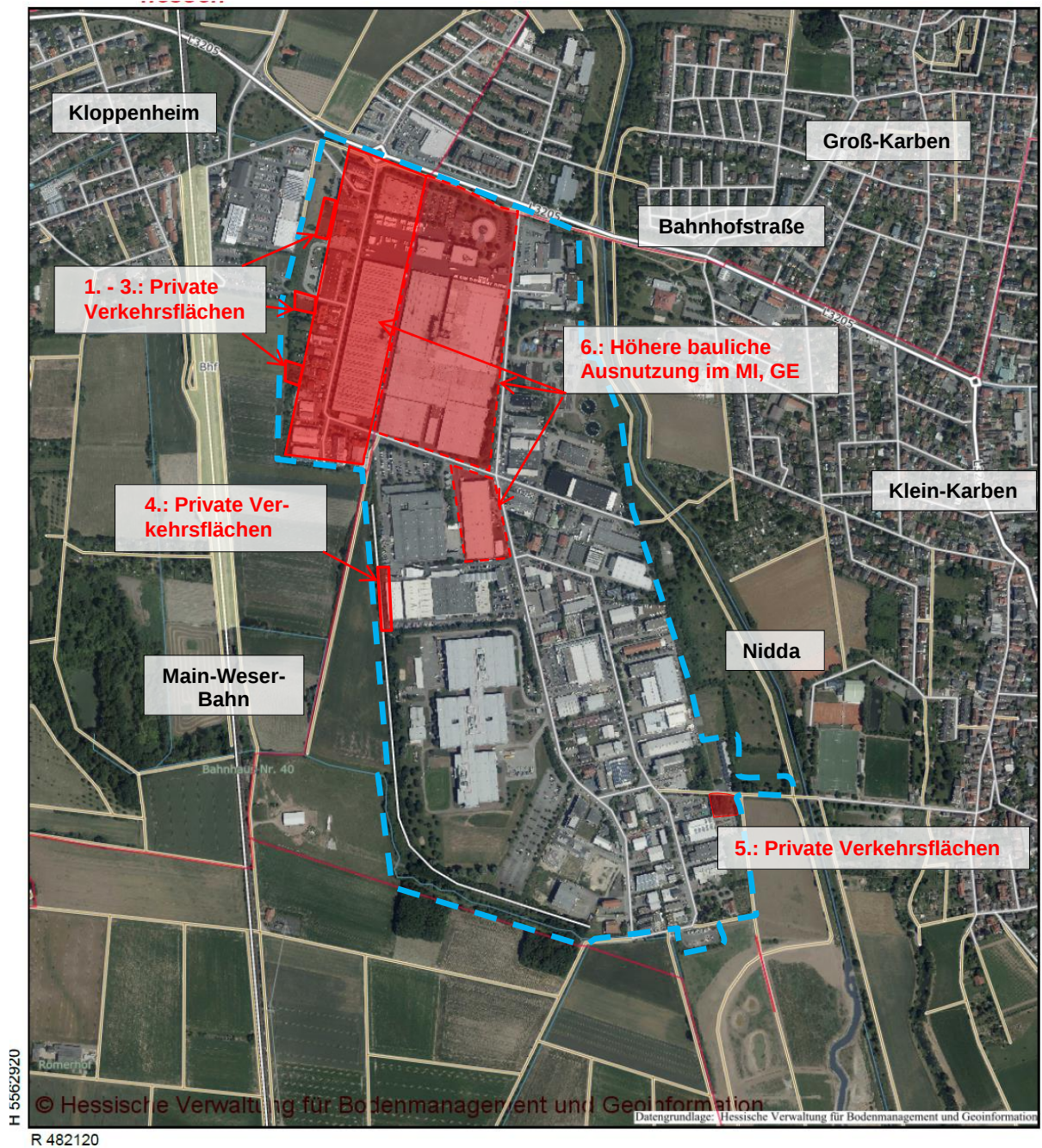


Abbildung 3: Bereiche mit artenschutzrechtlich relevanten Nutzungsänderungen (rot)

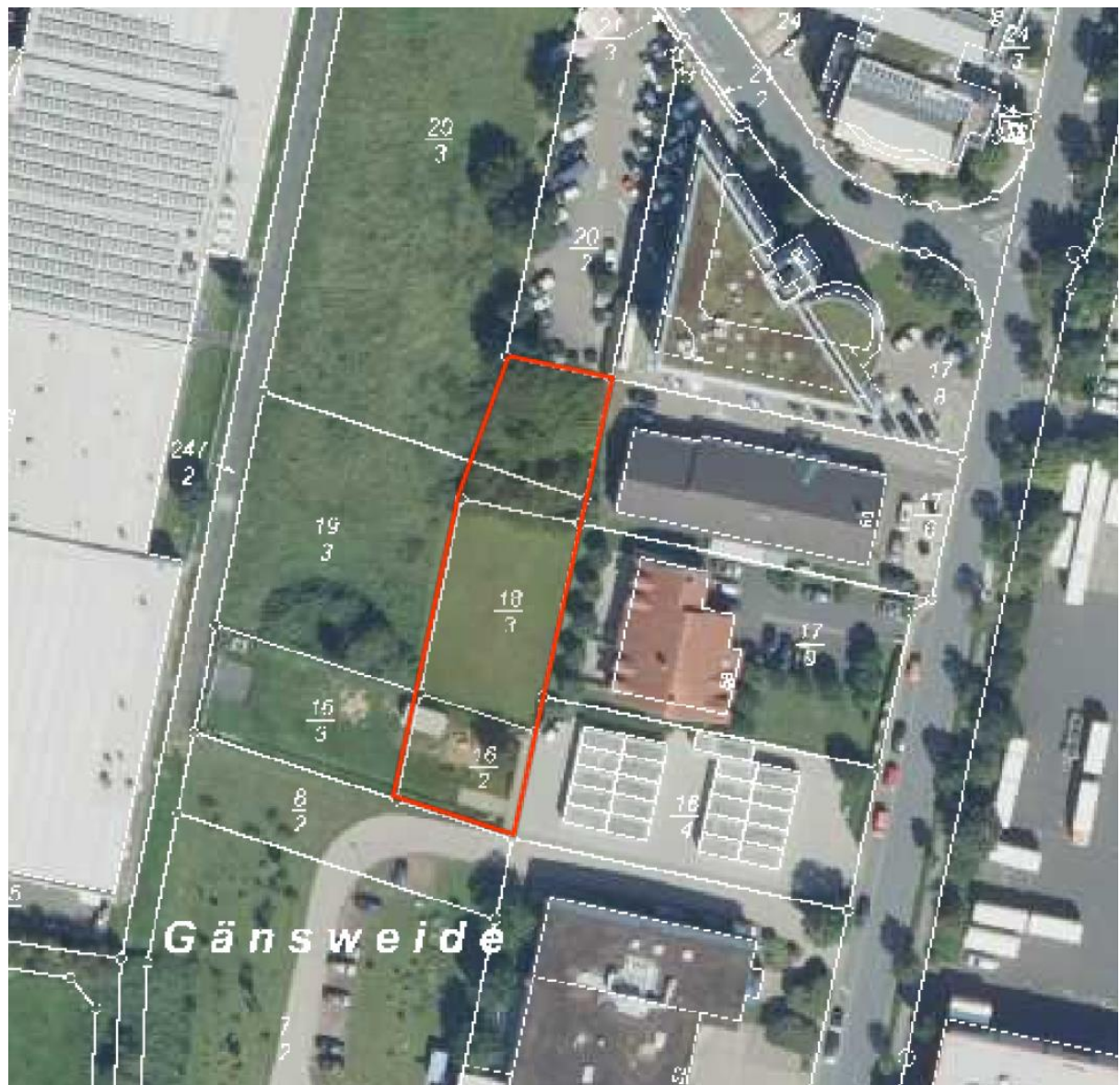


Abbildung 4: Biotopstruktur im Prüfbereich 1:
(Gebüsch. heimisch, frisch, gärtnerisch gepflegte Anlage, Lagernutzung)



Abbildung 5: Biotopstruktur im Prüfbereich 2 und 3:
(Einzelbäume, gärtnerisch gepflegte Anlage, unbefestigte Stellplätze)

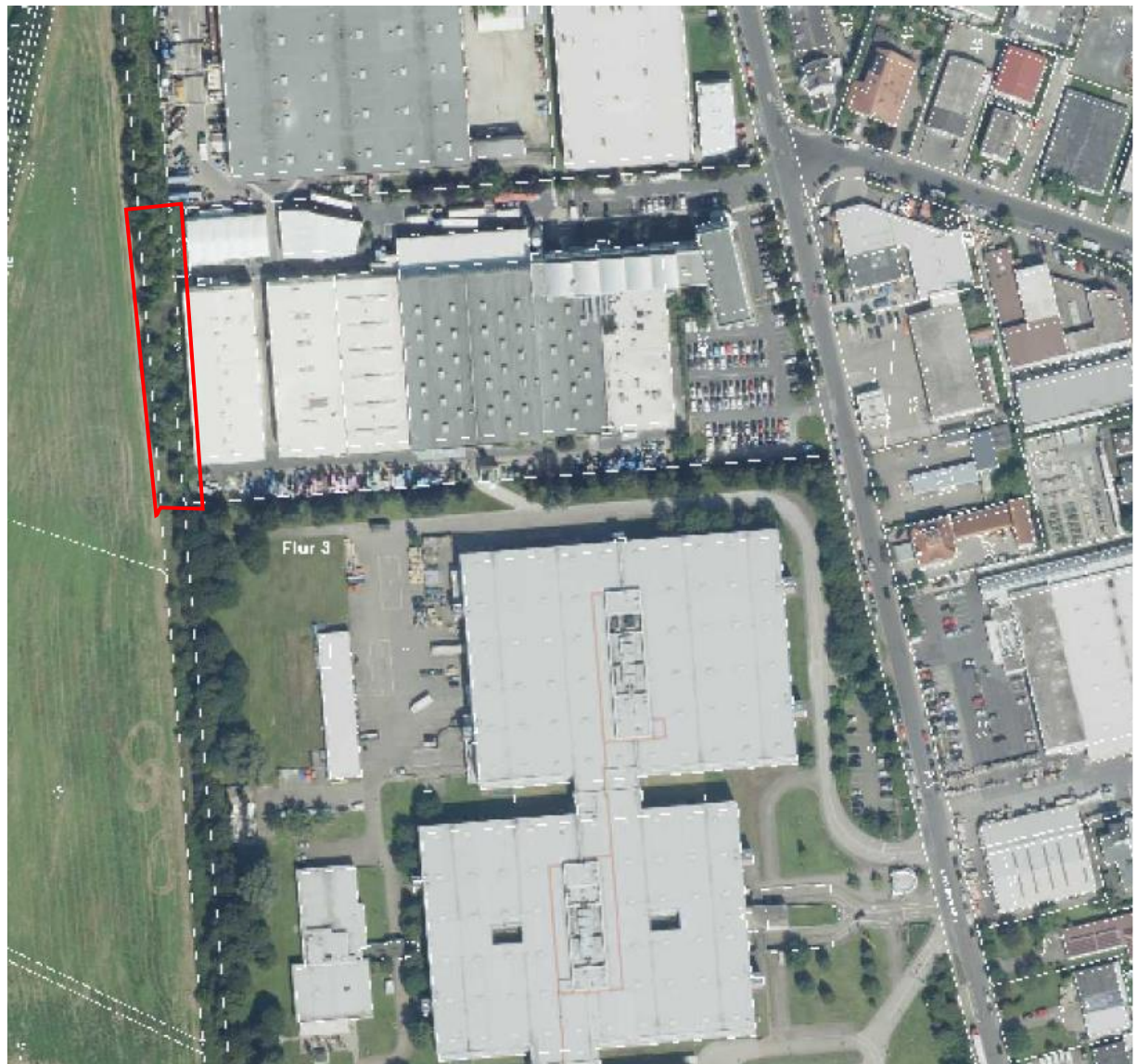


Abbildung 6: Biotopstruktur im Prüfbereich 4:
(ungenutzte Gleisanlage mit fortgeschrittener Verbuschung)



Abbildung 7: Biotopstruktur im Prüfbereich 5:
(Feldgehölz bzw. Baumgruppe über Aufschüttung, Gebüsch)

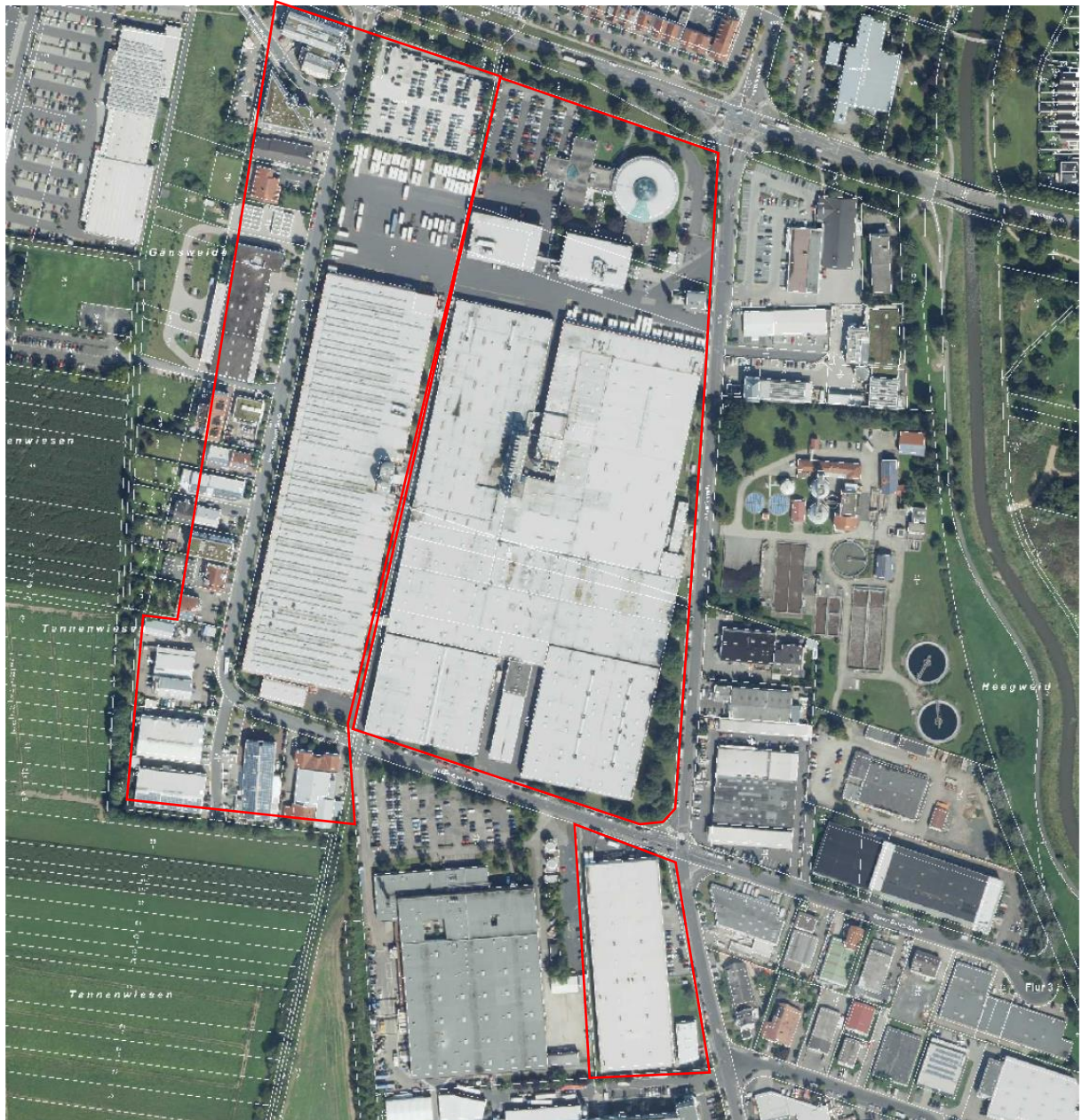


Abbildung 8: Biotopstruktur im Prüfbereich 6:
(gärtnerisch gepflegte Anlagen innerhalb von Gewerbeflächen)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, He-

cken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. angrenzende Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein.

Im Herbst 2017 sowie im Sommer 2019 wurde das Planungsgebiet mehrfach begangen. Dabei wurde erfolgte eine Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so-

weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Erhebung der Habitatstrukturen gewonnenen Erkenntnissen. Angesichts der umfangreichen bestehenden Bebauung des Gebietes und der Kleinflächigkeit der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriffen in potenzielle Lebensstätten ist eine Potenzialabschätzung für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- <http://natureg.hessen.de>

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Prüfbereich 1:

Die Flächen im Prüfbereich 1 setzen sich im Norden aus einem Gebüsch mit überwiegend heimischen Straucharten, einer ruderalisierten Rasenfläche im Zentrum und einem als Lager und Abstellfläche genutzten Grundstück im Süden zusammen. Das südliche Grundstück wird von einer Ziergehölzhecke umgeben und beinhaltet teils bebaute, teils befestigte und sowie gärtnerisch gepflegte Strukturen. Soweit einsehbar ließen sich an dem Einzelbaumbestand und dem Lagergebäude keine Hinweise auf Niststätten von Vögeln oder Potenziale für Fledermausquartiere erkennen.

An die Flächen schließen sich im Westen und Norden ein schmaler Grünland- und Gehölzstreifen an. Der Bereich ist aber weitgehend von Siedlungs- und Verkehrsstrukturen umgeben.

Im Wesentlichen bieten die Biotopstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für störungstolerante und häufige, gebüschbrütende Vögel der siedlungsnahen Freiräume. Vorkommen gebäudebrütender Arten sind an dem aktuell genutzten Lagergebäude wenig wahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Fledermäuse sind allenfalls sporadisch bei Durch- oder Jagdflügen zu erwarten, Dabei kann es sich allenfalls um nachrangige Teiljagdreviere handeln, da auf den mehr oder weniger isolierten Flächen kein Reichtum an Nachtinsekten zu erwarten ist. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind unwahrscheinlich.

Prüfbereich 2:

Prüfbereich 2 umfasst ebenfalls extensiv gepflegte Rasenflächen mit Arten ruderaler Standorte, zwei Einzelgehölze am nördlichen Grundstücksrand, einen Walnussbaum und eine Hecke mit teils heimischen Sträuchern, teils Ziergehölzen im Süden. Im Norden verläuft ein Fahrweg mit einer geschotterten Stellplatzreihe innerhalb der Fläche. Der Baumbestand wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Hinweise auf Niststätten von Vögeln – auch nicht aus zurückliegenden Brutperioden – und keine für Höhlenbrüter und/oder Fledermäuse geeignete Baumhöhlen und –spalten auf. Für die südlich angrenzende Hecke ergaben sich ebenfalls keine Anzeichen auf besetzte Niststätten von Vögeln.

Im Westen wird der Bereich von einer mit Gehölzen bestandenen Grabenparzelle gesäumt, an die sich ackerbaulich genutzte Feldfluren anschließen. Im Osten grenzen bebaute Grundstücke mit Grünanlagen an und im Süden setzen sich die Strukturen aus privaten, mehr oder weniger gärtnerisch genutzten Freiflächen fort.

Im Prüfbereich 2 bieten die Biotopstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls für störungstolerante und häufige Vogelarten der siedlungsnahen Freiräume, wobei innerhalb

der Fläche Freibrüter in Bäumen potenzielle Nistgelegenheiten finden, während Gebüschbrüter eher in den angrenzenden Hecken zu erwarten sind. Fledermäuse können den Bereich als Teil ausgedehnter Jagdreviere nutzen, wobei eine Eignung aufgrund des landschaftlichen Umfelds im Westen und Süden eher als in Prüfbereich 1 gegeben ist. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

Prüfbereich 3:

Prüfbereich 3 bildet eine der südlich an Prüfbereich 2 anschließenden Freiflächen, wurde jedoch von den östlichen Gewerbeflächen aus als Parkplatz bereits erschlossen. Soweit einsehbar handelt es sich überwiegend um befestigte, aber mit Trittrasenvegetation bewachsene Stellplatzfläche, auf der an der nördlichen Grenze Bäume und Sträucher (sowohl heimisch, als auch nicht heimisch) wachsen.

Im Westen schließen wiederum die verbuschte Grabenparzelle und die Ackerfluren an. Im Süden und Norden befinden sich Gartenflächen.

Als Vorkommen geschützter Arten sind wie vorstehend v. a. störungstolerante Brutvögel der siedlungsnahen Freiräume und Fledermäuse bei Nahrungssuch- oder Durchflügen zu erwarten.

Prüfbereich 4:

Prüfbereich 4 bildet den nördlichen schmalen Abschnitt der ehemaligen Industriegleisanlage. Das Schotterbett besteht noch, zum Teil mit Schienen, ist in diesem Abschnitt aber bereits weitgehend verbuscht. Im Wesentlichen haben sich Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Birken (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) als charakteristische Pioniergehölze ruderaler Standorte ausgebreitet.

Westlich grenzen ausgedehnte Feldfluren an den Prüfbereich. Im Osten reichen die dicht bebauten Gewerbeflächen unmittelbar an die ehemalige Gleistrasse. Nach Norden setzen sich die Gehölzstrukturen und vor allem in Richtung Süden auch die ehemaligen Gleisanlagen fort.

Die verbuschte Gleistrasse bietet für gebüschbrütende Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wobei in diesem Bereich störungstolerante siedlungsorientierte Arten am wahrscheinlichsten, anspruchsvollere Arten der halboffenen Kulturlandschaft aber nicht ausgeschlossen sind. Für Fledermäuse bieten die Gehölzränder ein Nahrungshabitat und Zwischenjagdrevier, aber auch eine Leitstruktur bei Flügen zwischen Quartieren im Siedlungsbereich von Karben und weiter entfernten Jagdrevieren. Fledermausquartiere sind in dem jungen Gehölzbestand ausgeschlossen. Darüber hinaus bieten die Randbereiche und offeneren Abschnitte der Gleisanlage geeignete Habitate für Eidechsen. Die Habitatbedingungen verschlechtern sich mit zunehmender Verbuschung. Bei der Begehung ergaben sich zwar keine Hinweise auf Reptilien, ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Prüfbereich 5:

Teile der Flächen wurden zwischenzeitlich aufgefüllt, der Baumbestand jedoch weitgehend erhalten. Es handelt sich somit um Baumgruppen aus heimischen Laubbäumen über einer weitgehend vegetationslosen Fläche. Im Osten befindet sich eine Gasreglerstation mit gepflasterten Flächen und Gebüsch an der östlichen Grundstücksgrenze. An dem Baumbestand ergaben sich keine Hinweise auf Niststätten von Vögeln oder Baumhöhlen und – spalten für Nisthöhlen oder Fledermausquartiere. Das Gebäude der Gasreglerstation weist keine geeigneten Vorsprünge, Überstände und zugänglichen Spalten oder Hohlräume auf,

die von gebäudebrütenden Vögeln bzw. gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten.

An die Fläche schließen sich zweiseitig Gewerbeflächen an. Im Norden befindet sich das Vereinsgelände des Schützenvereins mit Stellplätzen und Vereinsheim. Im Osten ist der Prüfbereich mit den Freiflächen der Nidda-Aue verbunden.

Im Wesentlichen bieten die Biotopstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für störungstolerante und häufige, in Gebüsch oder auf Bäumen brütende Vögel der siedlungsnahen Freiräume. Vorkommen gebäudebrütender Arten sind an der Gasreglerstation eher unwahrscheinlich. Fledermäuse sind allenfalls bei Durch- oder Jagdflügen zu erwarten, Aufgrund der Nähe zur Nidda-Aue ist zumindest im näheren Umfeld mit regelmäßigen Vorkommen zu rechnen. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind in dem Baumbestand wenig wahrscheinlich.

Prüfbereich 6:

Innerhalb der bestehenden Gewerbegebietsflächen finden sich neben den umfangreichen Gebäudestrukturen, den befestigten bzw. versiegelten Zufahrten, Straßen, Hofflächen und Stellplätzen nur wenige vegetationsfähige Flächen. Im Wesentlichen handelt es sich um kleinflächige und isolierte, eher strukturarme Grünflächen, zum Teil mit einem mehr oder weniger jungen Einzelbaumbestand. Die Gebäudestrukturen sind überwiegend in einem intakten Zustand mit geschlossenen Dachflächen und Fassaden, die wenig Möglichkeit für Niststätten oder Quartiere bieten.

In diesem Prüfbereich sind ausschließlich mit häufigen, störungstoleranten Vogelarten der Sielungen und einzelnen, anspruchslosen Fledermausarten zu erwarten. Neben Freibrütern in Bäumen können einzelne an Gebäuden brütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind einzelne Tagesschlafplätze von Fledermäusen an Gebäuden möglich.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, was im vorliegenden Fall vorrangig für Vogelarten und einzelne Fledermausarten zu diskutieren ist. Dabei können die verschiedenen Prüfbereiche grundsätzlich unterschieden werden:

In den Bereichen 1 – 5 werden ausschließlich Verkehrsflächen hergestellt, d. h. es wird flächenhaft in Vegetationsstrukturen eingegriffen und nur in Einzelfällen stehen kleinere Gebäudestrukturen zur Disposition (Prüfbereich 1 und 5), die jedoch als Lebensstätte von nachrangiger Bedeutung sind. Vereinzelt können Vegetationsstrukturen teilweise erhalten werden bzw. wird nicht die gesamte Fläche beansprucht (Prüfbereich 2).

Bei Prüfbereich 6 handelt es sich um ein bereits dicht bebautes Gebiet, in dem der Bebauungsplan eine höhere bauliche Ausnutzung zu Lasten der Freiflächen zulässt. Dementsprechend kann es zu Eingriffen in Vegetationsstrukturen kommen; zum Teil wurde die bauliche Verdichtung aber bereits vollzogen. Allgemein können – wie im gesamten Gewerbegebiet – Veränderungen an Gebäuden vorgenommen werden, die ggf. artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der nachfolgend bebauten oder bereits versiegelten oder überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt, die ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts der Lage und derzeitigen Verkehre auf den Straßen im Gewerbegebiet, die als Vorbelastung zu werten sind, im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Bebauung mit Häusern und die Anlage der Infrastruktur sowie Grünflächen zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bislang unversiegelter, von verschiedenartiger Vegetation eingenommener, Standorte. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in diesem Bereich sicher möglich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da sich die relevanten Eingriffsbereiche kleinflächig in den Randlagen oder im Inneren eines bestehenden befinden. Insgesamt hat der Raum keine signifikante Funktion als Flugkorridor oder Korridor für Austausch- und Wechselbeziehung von Tieren. Lediglich in Prüfbereich 4 werden Gehölzstrukturen mit potenzieller Leitfunktion unterbrochen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte und Emissionen**

Angesichts der bestehenden Belastungen, insbesondere durch den Straßen- und Bahnverkehr, sind die von den geplanten Nutzungen (v. a. Flächen für den ruhenden Verkehr) ausgehenden Störungen im artenschutzrechtlichen Sinn unerheblich, d. h. ohne nachhaltige Auswirkungen auf lokale Populationen.

Auch die vom ruhenden Verkehr oder einer Feuerwehrumfahrung ausgehenden Schadstoff- oder Lärmemissionen haben angesichts der Gesamtsituation im und am Rande des Gewerbegebietes nur marginale Auswirkungen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Spinnen, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Spinnen, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumsansprüchen der Arten (z. B. entsprechende Altbäume für totholz-bewohnende Käfer oder Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien) auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Arten sind jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet nur im Prüfbereich 4 geeignete, wenn auch suboptimale Lebensraumbedingungen vor. Bei der ca. 1.000 m² großen Fläche kann es sich jeweils nur um einen Teilbereich am Rande größerer Lebensräume handeln. Insbesondere für die Schlingnatter ist angesichts ihrer Habitatansprüche ein Vorkommen unwahrscheinlich. Auch wenn bei der Begehung keine konkreten Hinweise gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Eidechsenarten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden beide Arten vertiefend behandelt und vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

2.4.4 Säugetiere

Da es sich bei den Prüfbereichen um ein bereits dicht bebautes Gewerbegebiet bzw. seine Randbereiche handelt, ist ein Vorkommen der besonders geschützten Säugetierarten Europäischer Feldhamster und Haselmaus ausgeschlossen. Die Haselmaus kommt in sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen vernetzten Feldgehölzen und Gebüsch vor, die zwar grundsätzlich für das Messtischblatt 5718 möglich sind, im Planungsgebiet jedoch allenfalls entlang der Nidda – außerhalb des Geltungsbereiches - vorliegen. Die für den Feld-

hamster notwenigen Ackerflächen mit grabbaren Lößböden kommen ggf. in den westlich angrenzenden Feldfluren vor, werden aber durch die Vorhaben nicht tangiert.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten bilden die Freiflächen allenfalls Zwischenjagdreviere auf dem Weg vom Quartier zu ausgedehnten Nahrungshabitaten im weiteren Umfeld. Sommerquartiere bzw. Tagesschlafplätze sind in den Kleingebäuden im Prüfbereich 1 und 5, in der Gewerbebebauung jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. In erster Linie kommt hierfür die Zwergfledermaus in Betracht. In dem Baumbestand der Prüfbereiche – soweit einsehbar – wurden keine für Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen oder Spalten bzw. Nutzungsspuren festgestellt. Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Die Flugkorridore zu den Außenbereichen, vor allem der Nidda-Aue und entlang der Westgrenze des Gewerbegebietes werden aufrechterhalten. Lediglich im Prüfbereich 4 werden auf einer Strecke von ca. 70 m Gehölze mit potenzieller Leitfunktion beseitigt. Da hier aber kein nächtlicher Verkehr stattfindet (Feuerwehrumfahrung), birgt dieser Eingriff selbst für strukturgebunden fliegende Arten keine signifikanten Risiken. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang auch Tötungstatbestände sind theoretisch beim Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen oder bei baulichen Veränderungen im Gewerbegebiet möglich. Da die Bäume in den Eingriffsbereichen aufgrund der Belaubung oder durch die eingeschränkte Zugänglichkeit nicht vollständig überprüft werden konnten, sind im Einzelfall auch Tagesschlafplätze nicht ausgeschlossen. Durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.6) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden. Angesichts der verbleibenden Strukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher gewährleistet.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen in Quartieren im Nahbereich sind höchst unwahrscheinlich. Störungen bei der Nahrungssuche, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, können angesichts des innerörtlichen Umfelds und der geringen Dimensionierung der einzelnen Vorhaben ausgeschlossen werden. Die am ehestens zu erwartende Zwergfledermaus ist ohnehin weitgehend störungstolerant. Die aus der Bebauung resultierenden Flächenverluste von Nahrungshabitaten bzw. Jagdreviere sind nicht essentiell und ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand von Individuen. Beispielhaft für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten wird die artenschutzrechtliche Relevanz beispielhaft für die Zwergfledermaus vertiefend geprüft.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Prüfbereiche bieten aufgrund der unmittelbaren Nähe des ausgedehnten Gewerbegebietes (Prüfbereiche 1-5) bzw. durch die Lage innerhalb Selbigem (Prüfbereich 6) allenfalls un gefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen Teil-Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten, bieten Sträucher und Bäume. Als potenzielle Brutvögel im Gehölzbestand kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Girlitz, Singdrossel, Rotkehlchen und Zaunkönig in Betracht. Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube können ggf. in größeren Bäumen bzw. Baumgruppen Niststätten errichten. Ein Besatz durch diese Arten bis zum Baubeginn ist grundsätzlich möglich. Im störungsärmeren Prüfbereich 4 können auch anspruchsvollere Ar-

ten wie Nachtigall, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Wacholderdrossel vorkommen. Der Besatz durch höhlenbrütende Arten (bspw. Blaumeise, Kohlmeise oder Star) ist aufgrund des zunächst nicht erkennbaren Angebotes an Baumhöhlen eher unwahrscheinlich.

An den Gebäuden im Gewerbegebiet können gebäudebrütende Arten nicht ausgeschlossen werden. Als Brutvögel kommen Hausrotschwanz oder Haussperling in Betracht.

Bluthänfling, Wacholderdrossel, Klappergrasmücke, Stieglitz und Girlitz und Haussperling befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden deshalb einer vertiefenden Einzelartenprüfung unterzogen.

Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie baulichen Veränderungen an Gebäuden können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Durch eine Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.6) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird angesichts des verbleibenden Angebotes an Gebäude- und Gehölzstrukturen im Umfeld weiterhin gewährleistet.

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch den Betrieb der privaten Verkehrsflächen (Stellplätze, Feuerwehrumfahrung) sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Größe der jeweiligen Eingriffe aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung potenzielle Lebensstätten von Eidechsen, Vögeln oder ggf. auch Quartieren von Fledermäusen zu verhindern, sind für den „worst case“ folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar eines Jahres zulässig. Soweit notwendig kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester oder auch eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

- **Kontrolle von Gebäuden vor Beginn von Abriss oder Umbaumaßnahmen**

Vor einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist eine Kontrolle hinsichtlich besetzter Niststätten von Vögeln sowie von Fledermausquartieren durchzuführen. Werden bei der Kontrolle genutzte Nester oder Fledermausquartiere angetroffen, sind unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen oder sonstigen wertstellenden Biotopstrukturen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung im Lebensraum von Eidechsen**

Der potenzielle (Teil-)Lebensraum von Eidechsen (Prüfbereich 4) ist vor Beginn der Baumaßnahmen auf ein tatsächliches Vorkommen im Eingriffsbereich hin zu untersuchen. Bei einem positiven Befund sind die relevanten Flächen soweit unattraktiv zu machen, dass die Zauneidechsen vergrämt und zum Abwandern in die angrenzenden Habitatflächen motiviert werden. Ggf. kann die Fläche durch weiße Folie abgedeckt werden. Trotz Vergrämung im Eingriffsbereich verbleibende Individuen müssen ggf. in die angrenzenden Flächen umgesiedelt werden. Der Baubereich muss durch Schutzzäune gegenüber einer Rückwanderung der Reptilien gesichert werden. Für Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Bei einer entsprechenden Gestaltung der Feuerwehrumfahrung (z. B. Schotterrasen) und seiner Randbereiche (Sand- und Gesteinsstrukturen) kann der Prüfbereich 4 nach Abschluss der Arbeiten wieder als Teillebensraum von Eidechsen besiedelt werden.

- **Verhinderung einer Anlockung durch Beleuchtung**

Zur Vermeidung erhöhter Kollisionsrisiken von jagenden Fledermäusen sind im Straßenbereich Natrium-Niederdruck-Dampflampen bzw. die in der Stadt Karben eingeführten LED-Lampen zu verwenden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Mit den vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen können für potenziell vorkommende Vögel, Fledermäuse und Eidechsen vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Da im unmittelbaren Umfeld des möglichen Eidechsenhabitats gleichwertige Strukturen für Reptilien in größerem Umfang fortbestehen (ehemalige Gleistrasse), bleibt die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Betroffenheit der nachstehend genannten Arten möglich.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Potenzielle Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Sonnplätze und Jagdareale in besonnten Abschnitten der ehemaligen Gleistrasse (Prüfbereich 4)	- Baufeldkontrolle - Vergrämung und ggf. Umsiedlung in die angrenzenden Lebensräume	nein
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Potenzielle Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Sonnplätze und Jagdareale in besonnten Abschnitten der ehemaligen Gleistrasse (Prüfbereich 4)	- Baufeldkontrolle - Vergrämung und ggf. Umsiedlung in die angrenzenden Lebensräume	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Voraussichtlich (Teil-)Jagdreviere und entlang der westlichen Gehölzränder und in der Nidda-Aue (Prüfbereiche 1-5). Potenzielle Quartiere an Einzelbäumen (Prüfbereiche 1, 3 u. 5). Potenzielle Quartiere an bzw. in geeigneten Gebäuden (v. a. Prüfbereich 6).	- Bauzeitenregelung - Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Anlockung und Irritation durch Beleuchtung. - Ggf. Wiederherstellung von Gebäudequartieren nach Baumaßnahmen an Gebäuden und Beseitigung von Bäumen durch Anbringen von Fledermauskästen.	nein

Für die Fledermausarten (hier stellvertretend die Zwergfledermaus) weist das Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nur potenzielle Quartiere auf, d. h. konkrete Hinweise auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Mit einer Bauzeitenregelung bei Baumfällungen und einer Baufeldkontrolle vor Beginn von Baumaßnahmen an Gebäuden werden Tötungen vermieden.

Für die Mauereidechse und die Zauneidechse sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem begrenzten, kleinräumigen (Teil-)Lebensraum des Prüfbereichs 4 möglich. Durch Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung und/oder Umsiedlung in die angrenzenden Habitate können Tötungen vermieden werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenzi-

ellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auf den sich nach Süden fortsetzenden Gleistrassen-Habitaten gewahrt.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im den Prüfbereichen wird von Brutvorkommen geschützter europäische Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige, ungefährdete Arten der Siedlungen bzw. siedlungsnahen Freiräume in günstigem Erhaltungszustand (alle Prüfbereiche). Aufgrund des geringen Baumhöhlenangebots sind Höhlenbrüter eher unwahrscheinlich. In dem störungsärmeren Prüfbereich 4 können dabei auch anspruchsvollere Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auftreten. Innerhalb der bebauten Bereiche (Prüfbereich 6) können gebäudebrütende Arten vorkommen.

Für die allgemein häufigen Arten sind die Verbotstatbestände jedoch letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Tötungen werden durch die Bauzeitenregelung oder eine Kontrolle des Eingriffsbereichs auf vorhandene genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Für diese häufigen Arten ist eine vereinfachte Prüfung (vgl. Anhang 2) ausreichend.

In der nachfolgenden Tabelle wird daher nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Bluthänfling (Carduelis cannabini)	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Prüfbereich 4).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Girlitz (Serinus serinus)	Potenziell in Gehölzbeständen innerhalb des Gewerbegebietes und am Siedlungsrand (alle Prüfbereiche).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Hausperling (Passer domesticus)	Potenziell an den Gebäuden des Gewerbegebietes (Prüfbereich 6).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Prüfbereich 4).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Prüfbereich 4).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Potenziell in Gebüsch und Hecken am störungsärmeren Siedlungsrand (Prüfbereich 4).	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle.	nein

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum der artenschutzrechtlich relevanten Nutzungsänderungen ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen bzw. zu erwarten (Eidechsen, Fledermausarten). Dabei werden insgesamt sechs Prüfbereiche unterschieden, in denen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes in Habitatstrukturen eingegriffen werden kann.

Für die Mauereidechse und die Zauneidechse kann die geplante Anlage einer Feuerwehrumfahrung im Prüfbereich 4 potenziell zum Verlust von Lebensstätten und zu Verletzungen oder Tötungen führen. Durch eine Baufeldkontrolle, ggf. Vergrämuungsmaßnahmen und den Erhalt bzw. Entwicklung der angrenzenden geeigneten Habitatstrukturen lassen sich Verbotstatbestände vermeiden.

Hinsichtlich der Fledermäuse (in erster Linie der Zwergfledermaus) führen mögliche Baumaßnahmen an Gebäuden und die Beseitigung einzelner Bäume potenziell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Tötung von Individuen. Durch eine Bauzeitenregelung und eine Baufeldkontrolle lassen sich Verbotstatbestände vermeiden.

Im Planungsgebiet kommen von den geschützten europäischen Vögeln brütend v. a. ubiquitäre ungefährdete Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Freiräume vor. In einem störungsärmeren Bereich (Prüfbereich 4) können auch anspruchsvollere Arten in ungünstigem Erhaltungszustand vorkommen (z. B. Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel). Die Brutvögel verlieren zwar teilweise ihren angestammten Lebensraum, doch bleiben im Umfeld hinreichend vergleichbare Lebensstätten bestehen, so dass auch Störungen durch den Baubetrieb oder die spätere Nutzung des B-Plangebiets nicht zum Eintritt von

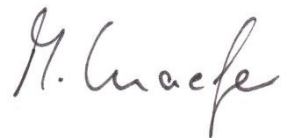
Verbotstatbeständen führen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28/29.02 eines Jahres zulässig oder aber vorher auf einen Besatz zu kontrollieren (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle). Vergleichbares gilt für einen Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet, die ggf. gebäudebrütenden Arten wie dem Haussperling oder dem Hausrotschwanz Nistmöglichkeiten bieten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden in keinem Fall erforderlich, da die Eingriffe nur kleinflächig erfolgen und gleichwertige Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang bestehen bleiben. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Nutzungsänderungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und dem Schutz angrenzender hochwertiger Biotopstrukturen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Die ökologische Funktion der potenziell von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 12.07.2019



QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2013,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.
- NaturProfil (2019): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet Karben“, im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung, Friedberg.
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

REPTILIEN

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse bewohnte ursprünglich sonnenexponierte Felsen, Geröllhalden, steinige Trockenrasen oder Kiesbänke an Flüssen, ist aber zunehmend in anthropogene Sekundärbiotope ausgewichen. Heute liegen ihre Lebensräume in Weinbergsmauern, Ruinen, Bahndämmen, Steinbrüchen oder Ruderalflächen. In ihren Habitaten benötigt die wärmeliebende Mauereidechse neben einem ausreichenden Nahrungsangebot vor allem sonnenexponierte Gesteinsflächen und ein System aus Spalten und Hohlräume in Gestein oder Mauern. Die Reviergrößen von Mauereidechsen werden als relativ klein angegeben (bis ca. 40 m² je Individuum). Die Art gilt als ortstreu; Ortswechsel nehmen v. a. die jüngeren Männchen vor. Bei Abwanderungen konnten untersuchte Tiere Entfernungen zwischen 400 m und 1,3 km überwinden.

4.2 Verbreitung

Die Mauereidechse ist eine vornehmlich südeuropäische Art mit Schwerpunkt in der mediterranen sowie im Süden der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region Europas. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Südwesten, v. a. in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. In Hessen ist die Mauereidechse vornehmlich entlang der südwestlichen Landesgrenze, z. B. entlang der Rheinebene und in anderen großen Flusstälern verbreitet. Die Art wurde in den letzten

Jahren vermehrt entlang von Bahntrassen festgestellt, wobei es sich bei diesen Vorkommen auch um nicht heimische Unterarten handelt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die offenen und besonnten Ruderalflächen auf der ehemaligen Gleistrasse (Prüfbereich 4 und südlich angrenzend) bieten geeignete Habitatbedingungen für ein Vorkommen der Art.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Herstellung einer Feuerwehrumfahrung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dabei handelt es sich um potenzielle Sonnenplätze, Verstecke, Eiablageplätze und auch Überwinterungsquartiere.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (südlicher Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Herstellung einer Feuerwehrumfahrung können Tiere im Bereich des Baufeldes verbotstatbeständig getötet oder Gelege zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung im Lebensraum von Eidechsen:

Zunächst erfolgt eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Baumaßnahmen, um das vermutete Vorkommen zu bestätigen. Bei positivem Befund wird der Eingriffsbereich durch Rückschnitt bzw. Mahd der Vegetation möglichst unattraktiv gestaltet, um eine Vergrämung und Abwanderung in die angrenzenden Bereiche zu bewirken. Ggf. kann weiße Kunststoffolie ausgelegt werden. Der Eingriffsbereich wird mit einem Reptilienschutzzaun umgeben, der aus dem Baufeld heraus für Tiere passierbar sein muss, im Übrigen aber eine Rückwanderung der ortstreuen Tiere in den Eingriffsbereich verhindert. Die Bauarbeiten selbst werden durch Biologen begleitet, um ggf. später aufgefundene Tiere umsiedeln zu können.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Die Vergrämung und ggf. das Fangen von Individuen zum Zweck der Umsiedlung in die angrenzenden Habitate ist unerlässlich, was jedoch gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht die Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach sich zieht. Durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten, o. g. Schutzmaßnahme wird die Tötung von Individuen der Art in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden. Im Zuge der nachfolgenden Baumaßnahmen sind zwar Tötungen oder Verletzungen im Eingriffsbereich verbliebener Tiere nicht absolut auszuschließen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art ist jedoch im Zusammenhang mit der zuvor erfolgten Vergrämung nicht signifikant erhöht, was dann gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls keine Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeutet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Gegenüber baubedingte Störungen und Immissionen scheint die Art relativ unempfindlich, während sie auf Erschütterungen ggf. mit Aufgabe der betroffenen Flächen reagiert. Durch die kurze Bauzeit bleiben der Verlust von Lebensraum und die möglichen Störeffekte in einem Maße befristet, dass

erhebliche, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternde Störungen ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☐ ☒ ☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☐ ☒ ☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐

(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhäufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen müssen. Die Zauneidechse besiedelt aber auch Gärten, Bahndämme oder Ruderalflächen, wenn die entsprechenden Strukturelemente vorhanden sind. Die Mindest-home-range-Größe wird für Einzeltiere mit ca. 120 m² angegeben. Das Ausbreitungspotenzial der Zauneidechse wird zunächst aufgrund ihrer Standorttreue als eingeschränkt bewertet. Für Populationsverlagerungen sind lineare Strukturen von Bedeutung (z. B. Bahntrassen), an denen mehrere Kilometer lange Wanderstrecken im Jahresverlauf nachgewiesen werden konnten. Die meisten Jungtiere erscheinen Anfang März, Mitte März folgen die Männchen. Die Weibchen werden meist eine Woche nach den Männchen gefunden. Entsprechend dem Ende der Winterruhe beginnt die Paarungszeit in der Regel Ende April bis Anfang Mai und kann bis in den Juni dauern. Die Eiablage erfolgt ca. 2 Wochen nach der Paarung, d. h. von Anfang/Mitte Mai bis Ende Juni. Ein Gelege enthält im Mittel 9 bis 14 Eier. Sie werden als Klumpen in kleinen, selbstgegrabenen Erdlöchern oder an anderen genügend feuchten und wärmeexponierten Stellen abgelegt. Die Inkubationszeit ist stark temperaturabhängig und dauert 30 bis 60 Tage, ausnahmsweise gegen 100 Tage. In den Monaten Mai und Juni kann ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September. Juvenile und subadulte Tiere sind im Herbst länger aktiv.

Die Empfindlichkeit im Kontext des Vorhabens besteht gegenüber baubedingten Störeffekten und Tötungen, hervorgerufen durch Bautätigkeiten im Lebensraum.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen biogeografischen Region. Ihr Areal reicht im Norden bis Südschweden und im Süden bis zu den Pyrenäen, dem Nordrand der Alpen bzw. den Gebirgen der Balkan-Halbinsel. Die Art ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. In Hessen ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. Generell nimmt die Häufigkeit in Hessen - wie auch bundesweit - von Norden nach Süden zu. Die Art zeigt eine deutliche Präferenz für die niedrigeren Lagen von 100 bis 300 m über NN, ist aber regelmäßig auch in den Höhenlagen von 100 bis 500 m über NN zu finden. Sie meidet die Hochlagen der Mittelgebirge (Kellerwald, Meißner, Knüll, Rhön, Vogelsberg).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die offenen und besonnten Ruderalflächen auf der ehemaligen Gleistrasse (Prüfbereich 4 und südlich angrenzend) bieten geeignete Habitatbedingungen für ein Vorkommen der Art.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Herstellung einer Feuerwehrumfahrung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dabei handelt es sich um potenzielle Sonnenplätze, Verstecke, Eiablageplätze und auch Überwinterungsquartiere.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (südlicher Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Herstellung einer Feuerwehrumfahrung können Tiere im Bereich des Baufeldes verbotstatbeständig getötet oder Gelege zerstört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Baufeldkontrolle und ggf. Vergrämung im Lebensraum von Eidechsen:

Zunächst erfolgt eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Baumaßnahmen, um das vermutete Vorkommen zu bestätigen. Bei positivem Befund wird der Eingriffsbereich durch Rückschnitt bzw. Mahd der Vegetation möglichst unattraktiv gestaltet, um eine Vergrämung und Abwanderung in die angrenzenden Bereiche zu bewirken. Ggf. kann weiße Kunststoffolie ausgelegt werden. Der Eingriffsbereich wird mit einem Reptilienschutzzaun umgeben, der aus dem Baufeld heraus für Tiere passierbar sein muss, im Übrigen aber eine Rückwanderung der ortstreuen Tiere in den Eingriffsbereich verhindert. Die Bauarbeiten selbst werden durch Biologen begleitet, um ggf. später aufgefundene Tiere umsiedeln zu können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Die Vergrämung und ggf. das Fangen von Individuen zum Zweck der Umsiedlung in die angrenzenden Habitate ist unerlässlich, was jedoch gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht die Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach sich zieht. Durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten, o. g. Schutzmaßnahme wird die Tötung von Individuen der Art in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden. Im Zuge der nachfolgenden Baumaßnahmen sind zwar Tötungen oder Verletzungen im Eingriffsbereich verbliebener Tiere nicht absolut auszuschließen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art ist jedoch im Zusammenhang mit der zuvor erfolgten Vergrämung nicht signifikant erhöht, was dann gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls keine Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeutet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐

ja

☒

nein

Gegenüber baubedingte Störungen und Immissionen scheint die Art relativ unempfindlich, während sie auf Erschütterungen ggf. mit Aufgabe der betroffenen Flächen reagiert. Durch die kurze Bauzeit bleiben der Verlust von Lebensraum und die möglichen Störeffekte in einem Maße befristet, dass erhebliche, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternde Störungen ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐

ja

☐

nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐

ja

☐

nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☐

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☒

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

SÄUGETIERE

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art nutzt wahrscheinlich die Gehölzränder als Flugstrecken und Jagdgebiete. Bei einzelnen nicht einsehbaren Bäumen (Prüfbereiche 1 und 5) und an den Gebäuden im Gewerbegebiet (Prüfbereich 6) kann eine Quartiersnutzung (Tagesschlafplätze, Sommerquartiere) in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Fall eines Besatzes würden eine Beseitigung der Bäume sowie Abriss oder Umbau von Gebäuden zum Verlust von Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Bäumen und Gebäudestrukturen im Umfeld und der vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einem Besatz der Quartiere können die Baumfällungen und Baumaßnahmen an Gebäuden zur Verletzung oder Tötung von Individuen führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert, da die Winterquartiere angesichts der Gebäudestruktur nicht zu erwarten sind. Auch der Beginn von Ausbau- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sollte innerhalb der genannten Frist liegen. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren sind die zu beseitigenden Bäume und die ggf. zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteile auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Quartiere vermieden werden. Durch die spätere Nutzung (Stellplätze, Gewerbe) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Es handelt sich insgesamt um räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Nächtliche

Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Beseitigung von Gehölzen in Prüfbereich nicht zum Tragen, da die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt und die geplante Feuerwehrumfahrung keine erhöhten Kollisionsrisiken birgt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

VÖGEL

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☐ ☒ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☐ ☒

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Bluthänfling besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht und kommt in heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten oder Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen. Bei der Art handelt es sich um einen Teil- oder Kurzstreckenzieher. Das Brutgebiet wird Mitte März bis Ende April aufgesucht, Ende Juni wird der Brutplatz verlassen. Die Brutperiode beginnt Anfang April und reicht bis in den September. Der Bluthänfling errichtet als Busch-, Baum- bzw. Freibrüter jährlich neue Nester.

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland verbreitet, während er in den östlichen Alpen und in bewaldeten höheren Mittelgebirgen z. T. fehlt oder nur zerstreut vorkommt. In Hessen kommt die Art nahezu flächendeckend vor, der Bestand wird auf 10.000-20.000 geschätzt (HGON 2010). Die Art gilt mittlerweile in Hessen als gefährdet und steht in der bundesdeutschen Roten Liste auf der Vorwarnstufe.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Prüfbereich 4) geeignete Habitatbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Der Bluthänfling errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden. Allerdings kann im Falle des Bluthänflings aufgrund der Reviertreue in gewissem Maße von einer dauerhaften Niststätte ausgegangen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (u. a. der südliche Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ neinBauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**☐ ja ☐ nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in den Baum- und Strauchbeständen am Siedlungsrand und innerhalb der Gewerbeflä-

chen (alle Prüfbereiche) geeignete Habitatbedingungen..

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Der Girlitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen jeweils ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Haussperling (*Passer domesticus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☐ ☒ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet. In Hessen wird der Bestand mit 165.000-293.000 Revieren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind in den letzten Jahren Bestandsabnahmen zu verzeichnen und der Trend weiter sich verschlechternd. Demnach erfolgte die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes mit ungenügend bis unzureichend (gelb).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Gebäudestrukturen im Gewerbegebiet (Prüfbereich 6) und den Erweiterungsflächen (Prüfbereiche 1 und 5) bieten der Art zumindest teilweise geeignete Nistmöglichkeiten, so dass ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet (Prüfbereich 6) kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Angesichts der gleichwertigen Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion von potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss oder Umbau von Gebäuden im Gewerbegebiet (Prüfbereich 6) und den Erweiterungsflächen (Prüfbereiche 1 und 5) kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Indem die Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02

des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss oder Umbau vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung

derung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.

Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Prüfbereich 4) ge-

eignete Habitatbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Die Klappergrasmücke errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (u. a. der südliche Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist ein Bewohner halboffener, strukturreicher Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikreichen Strukturen. Hierzu gehören Alleen, Obstgärten, Feld- und Ufergehölze, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis hin zu lichten Wäldern. Das Innere der Wälder wird allerdings gemieden. Der Stieglitz kommt häufig auch im Bereich von Ortsrändern sowie in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz kommt in West-, Süd- und Mitteleuropa als Standvogel oder Teilzieher vor. Er ist in ganz Hessens als Brutvogel verbreitet und kommt auch in den Hochlagen der Mittelgebirge vor, allerdings in geringer Dichte.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Prüfbereich 4) geeignete Habitatbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Der Stieglitz errichtet seine Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (u. a. der südliche Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel *Turdus pilaris*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel besiedelt als Freibrüter halboffene Landschaften mit einer großen Vielfalt an Habitaten, vorzugsweise Fluss- und Bachauen mit feuchten, kurzrasigen Wiesen oder Weiden, Kopfweiden, Ufergehölzen und angrenzenden Waldrändern, aber auch Streuobstanlagen, Parks, Baumhecken, Feldgehölze und Gärten.

Als Neststandorte werden häufig Pappeln und Weiden an Flußauen gewählt. Seltener werden Nischen an Gebäuden oder Brücken genutzt. Die Wacholderdrossel zeigt nur eine geringe Nistplatztreue. Außerhalb der Brutzeit ist sie in ähnlichen Habitaten wie zur Brutzeit anzutreffen, häufiger auch in Obstbaumbeständen, Sträuchern oder im Waldesinneren.

Die Wacholderdrossel tritt als Sommervogel, Durchzügler und Wintergast auf. Die hiesigen Bestände verbringen den Winter im Mittelmeerraum.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und im Westen bis Schottland. Die Art kommt in ganz Hessen vor und besiedelt in den hessischen Mittelgebirgen auch die Höhenlagen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art findet in störungsärmeren Gehölzbeständen am westlichen Siedlungsrand (Prüfbereich 4) geeignete Habitatbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Die Wacholderdrossel errichtet ihre Niststätten jährlich neu. Indem die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutphase der Tiere (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, wird die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffe sind nur kleinräumig und es grenzen ausgedehnte Biotopstrukturen mit gleichwertiger Habitatqualität (u. a. der südliche Abschnitt der ehemaligen Gleistrasse) an. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen sind daher nicht auszuschließen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ neinBauzeitenregelung

Indem die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) durchgeführt wird, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu beseitigenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund kann die Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der vorstehenden Frist durchgeführt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**☐ ja ☐ nein**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	p	b	I	348.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	58.000-73.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Gebäudebestand bei Sanierungsarbeiten.	- Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Heckenbraunelle	Prunella modularis	p	b	I	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Kohlmeise	Parus major	p	b	I	4.500.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	I	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	p	b	I	3.000-5.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen bzw. zeitlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
										topstrukturen
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	220.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Star	Sturnus vulgaris	p	b	I	186.000 - 243.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Verluste regelmäßig genutzter, aber im näheren Umfeld ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	p	b	I	293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räuml. Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Biotopstrukturen

Erläuterung:

Vorkommen:	n = nachgewiesen,	p = potenziell
Schutzstatus:	b = bes. geschützt,	s = streng geschützt
Status:	I = regelmäßiger Brutvogel,	III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling